



**MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN IM ATTERGAU**
Pol. Bez. Vöcklabruck

Zl. 8310/2022/Hau.

4880 St. Georgen i.A., am 14. Dezember 2022
Attergaustraße 21

Bearbeiter: Elke Haubentratz
Telefon 07667 / 6255-28; Fax 07667 / 6255-34

E-mail: finanz@st-georgen-attergau.ooe.gv.at
<http://www.st-georgen-attergau.ooe.gv.at>

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst hat:

§ 1

- (1) Die Benützungsentgelte für das Freibad St. Georgen im Attergau und der damit verbundenen Einrichtungen, einschließlich Leihgebühren, werden inklusive Umsatzsteuer wie folgt festgelegt:

Eintrittspreise gültig ab 1. Mai 2023		
Tarifpost	Bezeichnung	Preise
1	Erwachsene (V)	4,50
2	Erwachsene (E) mit Salzkammergutcard oder OÖ Familienkarte	4,00
3	Kinder, Jugendliche (E), Senioren, Präsenzdiener, Lehrlinge, Schüler, Studenten	3,30
4	Kinder (E) mit OÖ Familienkarte	2,70
5	Erwachsene – Zeitkarte ab 16 Uhr	3,20
6	Kinder, Jugendliche, Senioren – Zeitkarte ab 16 Uhr	2,10
7	Saisonkarte (Person) Erwachsene	63,50
8	Saisonkarte (Person) Kinder, Jugendliche, Senioren	50,00
9	Familiensaisonkarte	100,00
10	Kabinen - Tageskarte	2,70
11	Kabinen - Wochenkarte	7,60
12	Kabinen - Saisonkarte	37,70
13	Einsatz f. Kabinenschlüssel	5,80
14	Leihgebühr f. Sonnenschirm	2,70
15	Einsatz	5,80
16	Schulklassen je Schüler	1,60
17	Begleitperson	0,00

Vollzahler: Erwachsene ab vollendetem 15. Lebensjahr

Ermäßigung: Kinder u. Jugendliche vom 6. bis 15. Lebensjahr, Studenten, Präsenzdienner, Lehrlinge, Senioren ab vollendetem 60. Lebensjahr

Die Ermäßigung für Besitzer der OÖ Familienkarte kommt nur dann zum Tragen, wenn das Freizeitangebot gemeinsam mit den eingetragenen Kindern beansprucht wird.

- (2) Die eingehobenen Benützungsentgelte werden mittels Kassenausdrucken bestätigt. Für Saison- und Familiensaisonkarten sowie Kabinen-Saisonkarten wird eine Berechtigungskarte ausgestellt.

§ 2

- (1) Die Eintrittskarten sind während der Dauer des Aufenthaltes im Freibad auf Verlangen dem zuständigen Aufsichtsorgan (Bademeister, Kassier) vorzuweisen; für abhanden gekommene Karten wird kein Einsatz geleistet.
- (2) Auf Namen lautende Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
Die Saison- und Familiensaisonkarten sowie Kabinen-Saisonkarten gelten für die laufende Saison.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt mit 01.05.2023 in Kraft.
Gleichzeitig werden die bisher festgesetzten Entgelte aufgehoben.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Amtstafel

Angeschlagen am 14. Dezember 2022

Abgenommen am 30. Dezember 2022